

**Pressemitteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg:**

Ministerrat beschließt Gesetzentwurf zum Hochschulrecht

**Berufsakademie wird Duale Hochschule – Weitere Neuerungen an
Hochschulen**

**Ministerpräsident Günther H. Oettinger und Wissenschaftsminister Prof. Dr.
Peter Frankenberg: Duale Ausbildung als baden-württembergische Marke
stärken – Spielräume der Föderalismusreform nutzen**

01.07.08 „Mit der Umwandlung der Berufsakademie in die Duale Hochschule Baden-Württemberg betreten wir hochschulpolitisches Neuland und stärken die Duale Ausbildung als baden-württembergische Marke. Weitere hochschulrechtliche Neuregelungen sorgen für mehr Flexibilität an unseren Hochschulen“, sagten Ministerpräsident Günther H. Oettinger und Wissenschaftsminister Prof. Dr. Peter Frankenberg am Dienstag (1. Juli 2008) in Stuttgart. Am Vorabend hatte der Ministerrat den Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismus-reform im Hochschulbereich“ (ZHFRUG) zur Anhörung freigegeben. „Mit diesem Gesetz nutzen wir ein weiteres Mal die mit der Föderalismusreform gewonnenen Spielräume.“

Exzellente Entwicklung der Berufsakademie

„Die Umwandlung der Berufsakademie in die Duale Hochschule Baden-Württemberg trägt der exzellenten Entwicklung der Berufsakademie Rechnung, die sich inhaltlich bereits fest im Hochschulsystem Baden-Württembergs etabliert hat“, betonten der Ministerpräsident und der Wissenschaftsminister. Die Duale Hochschule werde – wie die übrigen Hochschulen – eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung.

Erhalt bewährter Standorte und Strukturen

„Die tragenden Strukturmerkmale der Berufsakademie bleiben auch in der künftigen Dualen Hochschule erhalten“, sagten Oettinger und Frankenberg. Die acht Studienakademien samt ihrer drei Außenstellen würden zu einer Dualen Hochschule mit Sitz in Stuttgart zusammengefasst und in eine zentrale und eine örtliche Ebene gegliedert. Die bewährten Standorte auf der örtlichen Ebene und ihre Strukturen blieben mit neuen Bezeichnungen erhalten. So gehe der bisherige Duale Senat in den Hochschulrat und die bisherige Konferenz in den Akademischen Senat über, der bisherige Direktor erhalte die Bezeichnung Rektor. Neue zentrale Organe entstünden mit Aufsichtsrat, Vorstand und Senat. Auch an der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten werde festgehalten; sie wirkten als Mitglieder der Dualen Hochschule in den Organen und Gremien mit.

Akademische Grade und kooperative Forschung

Die Duale Hochschule werde künftig akademische Grade verleihen. Gerade die Studierenden würden deshalb ganz besonders von dem neuen Hochschulstatus profitieren. Voraussetzung für das Studium bleibe – neben dem Ausbildungsvertrag – die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, erläuterte Frankenberg. Die Duale Hochschule könne im Einzelfall aber auch Bewerber mit Fachhochschulreife aufnehmen. Die Ausbildungsstätten würden wie bisher bei der Auswahl der Studierenden beteiligt. Einen neuen Auftrag erhalte die Duale Hochschule mit der kooperativen Forschung, die sie im Zusammenwirken mit den Ausbildungsstätten betreiben werde, um für die praxisnahe Ausbildung verwertbare Ergebnisse zu erzielen.

Zusätzliche Ressourcen für Ausstattung und Besoldung

Für die Besoldung der Professoren und die Ausstattung der zentralen Ebene würden zusätzliche Ressourcen eingesetzt. Die Vergütung der Professorinnen und Professoren werde sich künftig nach der W-Besoldung richten und schrittweise auf Fachhochschulniveau angehoben. Für die zentrale Ebene würden elf zusätzliche Stellen geschaffen, sieben weitere kämen durch Umschichtung hinzu. „Die Berufsakademie wird Hochschule – mit allen Konsequenzen. Dazu gehören sowohl eine hochschulübliche Besoldung als auch eine eigene starke Infrastruktur“, sagten Oettinger und Frankenberg.

Weitere allgemeine hochschulrechtliche Neuerungen:

- **Mehr Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen**

„Durch eine Erleichterung des Hochschulzugangs für Berufstätige verbessern wir die Durchlässigkeit zwischen dualer Berufsausbildung und Hochschulsystem“, sagten Oettinger und Frankenberg. Die bisher notwendige vierjährige Berufserfahrung werde gestrichen. Künftig könnten Meister schon kurz nach der Meisterprüfung im Rahmen der Zulassungsbestimmungen ein fachlich entsprechendes Studium aufnehmen. Außerdem könnten außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse künftig im Studium angerechnet werden.

- **Erleichterungen für Studierende mit Kind**

„Wir sorgen dafür, dass die Prüfungsfristen für Studierende mit Familienpflichten künftig flexibler gehandhabt werden können. Damit verbessern wir die Vereinbarkeit von Studium und Familie“, erklärten Oettinger und Frankenberg. Die Prüfungsordnungen würden angepasst.

- **Qualitätsmanagement - Akkreditierung**

„Die exzellenten Rankings und das Abschneiden in der Exzellenzinitiative belegen die hohe Qualität unserer Hochschulen. Sicherung und Ausbau dieser Qualität gelingt nur in einem kontinuierlichen Prozess. Deshalb sehen wir die Einrichtung eines hochschulinternen Qualitätsmanagements unter Verantwortung des Vorstandes vor. Damit wollen wir auch die bisher übliche und aufwändige Akkreditierung einzelner Studiengänge in weiten Teilen überflüssig machen“, erläuterte Frankenberg. Hochschulen mit einem eingeführten Qualitätsmanagement könnten künftig auf die Einzelakkreditierung aller Studiengänge (Programmakkreditierung) zu Gunsten einer pauschalen Akkreditierung des Qualitätsmanagements (Systemakkreditierung) verzichten. Dies entlaste die Hochschulen und stärke ihre Eigenverantwortung.

- **Klarstellungen im Gebührenrecht**

Im Gebührenrecht seien zahlreiche Klarstellungen und auch Verbesserungen für Studierende vorgesehen. Unter anderem sei eine Klarstellung der Gebührenbefreiung bei Auslandsemestern vorgesehen. Die Befreiungsregelung für Studierende mit zwei oder mehr Geschwistern werde erweitert. Die Hochschulen erhielten ein Satzungsrecht für die Befreiung von hoch begabten Studierenden. Gesetzlich verankert werde im Übrigen die bereits beschlossene Zinsobergrenze von 5,5 Prozent für Studienkredite.

- **Umsetzung der Föderalismusreform 2006 im Hochschulbereich**

„Dieses Gesetz stärkt mit seinen zahlreichen wichtigen Neuregelungen den Hochschulstandort Baden-Württemberg“, sagten der Ministerpräsident und der Wissenschaftsminister. Die Föderalismusreform 2006 habe den Ländern zahlreiche neue gesetzgeberische Gestaltungsmöglichkeiten gegeben. Baden-Württemberg nutze diese Spielräume konsequent. Dies zeigten sowohl das erste – im Jahr 2007 verabschiedete – als auch das nun vorliegende zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG und ZHFRUG). Das Gesetz solle jetzt in die Anhörung gehen und nach der Sommerpause in den Landtag eingebracht werden. Angestrebt werde ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2009.

Der Gesetzentwurf kann unter www.mwk.baden-wuerttemberg.de herunter geladen werden.